

Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen

Änderung vom: **1 JAN. 2015**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 23. April 2013 über die höhere Fachprüfung für
Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen wird wie folgt geändert:

- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Dispositions- und Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Abgabetermin für die Disposition der Diplomarbeit;
 - den Abgabetermin für die Diplomarbeit;
 - den Ablauf der Prüfung.
- 3.13 Die Disposition der Diplomarbeit ist frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Anmeldeschluss zusammen mit der Bestätigung über die einbezahlte Dispositionsgebühr dem Prüfungssekretariat einzureichen. Massgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der zuvor genannten Unterlagen. Werden die vollständigen Unterlagen zu spät eingereicht, hat dies die Nichtzulassung zur Folge. Ziff. 3.34 gilt in diesem Fall sinngemäss.

¹ SR 412.10

- 3.14 Die Genehmigung bzw. Ablehnung der Disposition durch die Prüfungsleitung erfolgt innerhalb von 3 Wochen ab deren Einreichung. Im Falle der Ablehnung kann die Disposition maximal zweimal nachgebessert werden, sofern die Frist von Ziff. 3.13 eingehalten wird. Die Genehmigung der Disposition gilt nur für die bevorstehende Prüfungssession. Eine im Wesentlichen gleiche Disposition wird bei einer nachfolgenden Prüfungssession abgelehnt.
- 3.4 Kosten**
- 3.41 Die Dispositionsgebühr wird im Falle der Genehmigung an die Prüfungsgebühr gemäss Ziffer 3.42 angerechnet. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung dieser Gebühr, wenn die Disposition abgelehnt wird, keine Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt oder die Zulassung zur Abschlussprüfung aus anderen Gründen verweigert wird.
- 3.42 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr bis spätestens 4 Monate vor Prüfungsbeginn. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.43 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.44 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.45 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Zürich, 19.12.2014

Schweizerischer Trägerverein für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik



Prisca D'Alessandro, Präsidentin

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **01. JAN. 2015**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

Schweizerischer Trägerverein für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen

vom **23. APR. 2013**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, erlässt die Trägerschaft nach Ziff. 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Arbeitsgebiet

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen unterstützen und begleiten Menschen, die in Folge von Behinderung, Unfall, Krankheit, Sucht, Langzeitarbeitslosigkeit, Straffälligkeit, Migrationshintergrund, psychischen Problemen etc. einen erschwerten Zugang zur Arbeitswelt haben.

Sie sind in unterschiedlichsten Institutionen tätig, so zum Beispiel in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Rehabilitationszentren, beruflichen Trainingszentren, Suchtfachkliniken, Arbeitsprojekten im Arbeitslosen-, Sozialhilfe- und Migrationsbereich, Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs etc.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen verfügen über breite Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den zentralen Arbeitsprozessen des arbeitsagogischen Arrangements; sie können

- Förderprozesse planen, umsetzen, evaluieren und anpassen;
- geeignete Aufträge akquirieren und Produkte erstellen sowie Dienstleistungen erbringen;
- eine Produktions- oder Dienstleistungseinheit in einer Institution führen;
- die Zusammenarbeit mit und zwischen den Klientinnen und Klienten gestalten;
- mit internen und externen Kooperationspartnern sowie Anspruchsgruppen zusammenarbeiten.

Berufsausübung

Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen unterstützen und fördern ihre Klientinnen und Klienten, indem sie

- geeignete Arbeitsarrangements gestalten, die es diesen Menschen ermöglichen, trotz ihren Beeinträchtigungen eine wertschöpfende oder nutzenstiftende produktive Tätigkeit auszuüben;
- diese Menschen agogisch begleiten und fördern, damit sie ihre persönlichen, sozialen und beruflichen Kompetenzen nutzen und erweitern können und so eine möglichst selbstbestimmte Lebensgestaltung erlangen;
- ihnen auf ihrem Weg der (Re-)Integration in die Arbeitswelt Beratung und Support anbieten.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft und Wirtschaft

Arbeit ist ein Menschenrecht, ein zentraler Pfeiler der Identität des Menschen und Voraussetzung für eine wirtschaftlich eigenständige Lebensführung. Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen unterstützen, fördern und begleiten ihre Klientinnen und Klienten bei der beruflichen und sozialen (Re-)Integration und bei der Wiedererlangung einer möglichst autonomen, gesellschaftlichen Rolle.

An der höheren Fachprüfung weisen sich Kandidatinnen und Kandidaten darüber aus, dass sie über die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und vernetzten Handlungskompetenzen verfügen und diese im beruflichen Alltag auftragsgemäss und situationsadäquat einsetzen können.

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Schweizerischer Trägerverein für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Trägerschaft bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin der QS-Kommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- 2.13 Die QS-Kommission beauftragt eine Fachperson mit der Prüfungsleitung und erlässt dazu ein Pflichtenheft.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
 - a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Kompetenznachweise fest;
 - i) überprüft die Modulzertifikate, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) legt der Trägerschaft das Budget vor, welches von ihr zu genehmigen ist;
 - l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulzertifikate fest;

- m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 8 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Abgabetermin für die Disposition der Diplomarbeit,
 - den Abgabetermin für die Diplomarbeit;
 - den Ablauf der Prüfung.
- 3.13 Die Disposition der Diplomarbeit ist frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Anmeldeschluss dem Prüfungssekretariat einzureichen. Die Genehmigung bzw. Ablehnung der Disposition durch die Prüfungsleitung erfolgt innerhalb von 3 Wochen seit Einreichung.
Die Genehmigung gilt für die die beiden folgenden Prüfungssessionen.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Genehmigung der Disposition der Diplomarbeit;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der AHV-Nummer.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer 3- oder 4-jährigen beruflichen Grundbildung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens 1 Jahr Berufspraxis nachweisen kann;
oder
einen allgemeinbildenden Abschluss auf Sekundarstufe II besitzt und mindestens drei Jahre Berufspraxis nachweisen kann;
oder
einen Abschluss auf der Tertiärstufe besitzt und mindestens drei Jahre Berufspraxis nachweisen kann.
- b) zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Bst. a) eine mindestens vierjährige arbeitsagogische Berufspraxis gemäss Berufsprofil und mit einem Beschäftigungsgrad von durchschnittlich mindestens 60% nachweist.
- c) über die erforderlichen Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.
- d) über eine genehmigte Disposition der Diplomarbeit verfügt.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss für jedes der nachfolgend aufgeführten fünf Module das Modulzertifikat vorliegen:

- Modul 1: Förderprozesse planen, umsetzen, evaluieren und anpassen
- Modul 2: Geeignete Aufträge akquirieren und Produkte erstellen / Dienstleistungen erbringen
- Modul 3: Eine Produktions- oder Dienstleistungseinheit in einer Institution führen
- Modul 4: Die Zusammenarbeit mit und zwischen den Klientinnen und Klienten gestalten
- Modul 5: Mit internen und externen Kooperationspartnern / Anspruchsgruppen zusammenarbeiten

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) in der Wegleitung und deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFJ.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 5 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr bis spätestens 4 Monate vor Prüfungsbeginn. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn mindestens 30 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie der zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) die Namen der prüfenden Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten sowie gegen Mitkandidierende im Prüfungsteil 3 (Gruppengespräch) müssen 5 Monate vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese stellt den Kandidierenden die Namenslisten der Expertinnen und Experten sowie der angemeldeten Kandidierenden nach Anmeldeschluss zu und trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zum Abgabetermin der Diplomarbeit zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zu Inhalt und Ablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie Hauptdozentinnen und –dozenten in vorbereitenden Kursen, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Diplomarbeit		2x
	Position 1 Diplomarbeit <i>schriftlich</i>	vorgängig erstellt	
	Position 2 Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit <i>mündlich</i>	ca. 50 Min.	
2	Berufskennnisse		1x
	Position 1 Berufliches Grundwissen <i>schriftlich</i>	60 Min.	
	Position 2 Fallbeispiel <i>schriftlich</i>	120 Min.	
3	Gruppengespräch	<i>mündlich</i> (ohne Vorbereitungszeit)	ca. 120 Min.
		Total	ca. 350 Min.

- 5.12 Die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile und allfälliger Prüfungspositionen erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionen werden mit ganzen oder halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden gewichteten Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit Note 4.0 beurteilt wird.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulzertifikate bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Positionen sowie den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Ist die Note des Prüfungsteils 1 oder 2 ungenügend, so umfasst die Wiederholungsprüfung nur die als ungenügend benoteten Positionen.

- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Diplomierter Arbeitsagoge / diplomierte Arbeitsagogin**
- **Accompagnant socioprofessionnel diplômé / accompagnante socioprofessionnelle diplômée**
- **Accompagnatore socioprofessionale diplomato / accompagnatrice socioprofessionale diplomata**

Als englische Übersetzung wird Job Attendant with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen vom 22. April 2009 wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Die Branchenzertifikate

- Arbeitsagoge, Arbeitsagogin Agogis INSOS
- Arbeitsagoge, Arbeitsagogin VAS
- Arbeitsagoge, Arbeitsagogin IfA
- Systemischer Berufsagoge/ Systemische Berufsagogin AEB UMZ (Academia Euregio)
- Systemischer Berufsagoge/ Systemische Berufsagogin IGST,

die vor dem 22. April 2009 ausgestellt wurden, berechtigen bis 21. April 2014 zum prüfungsfreien Erwerb des eidg. Diploms. Dazu ist der QS-Kommission ein entsprechendes, gebührenpflichtiges Gesuch zu stellen. Die Höhe der Gebühr wird von der Trägerschaft bestimmt.

9.22 Wer vor dem 22. April 2009 einen Lehrgang gemäss Ziff. 9.21 begonnen hat und spätestens am 21. April 2014 mit dem entsprechenden Branchenzertifikat abschliesst, wird gegen Vorlegung des Branchenzertifikates – jedoch ohne Vorlegung von Kompetenznachweisen/Modulzertifikaten – letztmals zur Abschlussprüfung 2014 zugelassen.

9.23 2013 wird noch eine ordentliche Abschlussprüfung gemäss der bisherigen Prüfungsordnung vom 22. April 2009 durchgeführt.

9.24 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 22. April 2009 erhalten bis Ende 2015 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.25 Zu den Abschlussprüfungen 2014 und 2015 wird auch zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen gemäss der bisherigen Prüfungsordnung vom 22. April 2009 erfüllt.

9.26 Für die Abschlussprüfungen 2014 – 2017 werden die gemäss der bisherigen Prüfungsordnung vom 22. April 2009 erworbenen und gültigen Kompetenznachweise/Modulzertifikate als gleichwertig mit den Modulzertifikaten nach Ziff. 3.32 anerkannt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation in Kraft.

10 ERLASS

Schweizer Trägerverein für die höhere Fachprüfung Arbeitsagogik

Otto Egli, Präsident



Zürich, den

1.6. April. 2013..

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, den 23 April 2013

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation



Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung